

Absender: Bezirksbürgermeister Heinz-Dieter Kohaupt BV-Nord	Drucksachen-Nr. 0246/2017 Datum 15.03.2017
<input checked="" type="checkbox"/> Tagesordnungspunkte des Bezirksbürgermeisters	
öffentliche Sitzung 22.03.2017 Bezirksvertretung Hagen-Nord	
Betreff: Verunreinigung Hameckepark	
Beschlussvorschlag: Nach Diskussionslage	
Begründung: Da die Grillsaison ansteht, werden in naher Zukunft immer mehr Bürgerinnen und Bürger den "Hameckepark" zur Freizeitgestaltung nutzen. In den letzten Jahren ist es in den Sommermonaten immer häufiger in dem o.g. Bereich zu Verunreinigungen nach Grillpartys gekommen. Die Ordnungsbehörde der Stadt Hagen und der WBH werden gebeten, Lösungsvorschläge zu der Thematik zu erarbeiten und diese der BV-Nord vorzustellen.	

gez. Kohaupt
(Unterschrift)

Ihr Ansprechpartner
Herr Echterling
Tel.: 207 - 4859
Fax: 207 - 2747

An 01/14

TOP 7.2. in der Sitzung der BV Nord am 22.03.2017 Verunreinigung Hameckepark

In den vergangenen 2 Jahren ist es verstärkt zu Verunreinigungen im Hameckepark gekommen, nachdem dort in den warmen Monaten gegrillt worden ist. Auch die Beschwerdelage hierüber hat sich im Vergleich zu früheren Jahren erhöht.

Das grundsätzliche Problem ist, dass das Grillen in der Öffentlichkeit aus ordnungsbehördlicher Sicht nicht verboten ist und nur dann unterbunden werden kann, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Konkret bedeutet das, dass durch die Kolleginnen und Kollegen des Außendienstes des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen das Grillen im Hameckepark durch Präsenzstreifen zwar überwacht, aber nur dann unterbunden wird, wenn am offenen Feuer oder direkt unter einem Baum gegrillt wird. Außerdem werden häufig Gespräche über die Müllproblematik geführt und die Menschen werden darauf hingewiesen, dass sie ihren mitgebrachten Unrat auch wieder mitzunehmen haben. Eine Überprüfung dahingehend ist allerdings dann in den meisten Fällen nicht mehr leistbar, weil sich die Verursacher länger als 22.00 Uhr im Hameckepark aufhalten und hier die Dienstzeit der Außendienstmitarbeiter endet.

So bleibt meist nur, im Nachhinein nach eventuellen Verursachern forschen und den für eine Reinigung zuständigen Fachbereich (WBH) zu informieren.

gez. Sporkert